
5817/J XXIV. GP

Eingelangt am 17.06.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend „Vermögensrechtliche Anordnungen - Abschöpfung - Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten - Fakten und Zahlen“

Mit der AB 3091/XXIV.GP vom 23.11.2009 wurden zur Umsetzung der vier EU-Rahmenbeschlüsse betreffend vermögensrechtliche Anordnungen auf die Fragen des Fragestellers durch die Justizministerin u.a. folgendes mitgeteilt: Basis der Fragen war u.a. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Erträge aus organisierter Kriminalität; Straftaten „dürfen sich nicht auszahlen“ (Kom (2008) 766 endgültig). **Die EU-Kommission geht darin davon aus, dass der bestehende Rechtsrahmen in den Mitgliedsstaaten mangelhaft angewandt wird.**

Die vorliegenden Antworten der Justizministerin

„1. Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI wird vom Bundesministerium für Justiz begrüßt. Die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1) werden durch folgende Bestimmungen erfüllt:

- ❖ *Artikel 1 lit. a: Artikel 2 des Übereinkommens des Europapaprats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, nachstehend „Übereinkommen von 1990“, wird durch die §§ 20, 20b und 26 StGB sowie durch die §§ 110 bis 115 StPO, die §§ 443 bis 446 StPO und die §§ 64 bis 67 ARHG erfüllt.*

- ❖ Artikel 1 lit. b und Artikel 2: *Der Verpflichtung aus Artikel 2 und Artikel 1 lit. b des Rahmenbeschlusses in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens von 1990 wird durch die Bestimmung des §165 StGB Rechnung getragen.*
- ❖ Artikel 3: *Die Verpflichtung wird durch die Bestimmungen der §§ 20 und 20b StGB, §§ 110 bis 115 StPO und §§ 443 bis 446 StPO und die §§ 64 bis 67 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) erfüllt.*

2. Der Rahmenbeschluss 2003/577/JI wird vom Bundesministerium für Justiz grundsätzlich begrüßt, wenngleich die vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen bereits auf der Grundlage der anwendbaren bi- und multilateralen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen bzw. des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) in Betracht kommen. Er wurde durch die Bestimmungen der §§ 45 — 51 EU-JZG umgesetzt.

3. Die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L68 vom 15.3.2005, S. 51) werden durch folgende Bestimmungen erfüllt, wobei der genannte RB vom Bundesministerium für Justiz begrüßt wird:

Artikel 2: *Der betreffende Artikel entspricht inhaltlich dem Artikel 1 lit. a des Rahmenbeschlusses des Rates vom 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einführung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten. Zur Umsetzung wird auf die Ausführungen zum Rahmenbeschluss 2001/500/JI hingewiesen.*

Artikel 3: *Der sich aus Artikel 3 ergebenden Verpflichtung wird im österreichischen Strafrecht durch die §§ 20 und 20b StGB Rechnung getragen.*

Artikel 4: *Die Rechtsmittel hinsichtlich vermögensrechtlicher Anordnungen des Gerichts sind für alle Beteiligten in den §§ 443 bis 445a StPO geregelt. Die Entscheidung über vermögensrechtliche Anordnungen kann außer bei Durchführung eines vereinfachten Beschlussverfahrens nach § 445a StPO zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Haftungsbeteiligten mit Berufung angefochten werden.*

4. Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI wird vom Bundesministerium für Justiz begrüßt, zumal dieser eine innovative Regelung über die Aufteilung der eingezogenen Vermögenswerte zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat enthält. Er wurde durch die Bestimmungen der §§ 52 - 52n EU-JZG umgesetzt“.

Die österreichische Vermögensabschöpfungsstelle im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts angesiedelt. Der Öffentlichkeit ist allerdings nicht bekannt, wie diese vermögensrechtlichen Anordnungen (z.B. Einziehung) in Österreich tatsächlich vollzogen werden, d.h. wie viele „Einziehungen“ aus welchem Anlass tatsächlich vorgenommen wurden. Anders in Italien wo u.a. nach der Verhaftung von „Mafiosi“ regelmäßig berichtet wird, welche Vermögenswerte dabei auch beschlagnahmt wurden:

„Italienische Mafia-Bekämpfer hatten es diesmal allein auf die riesigen Werte der Kriminellen abgesehen. Sondereinheiten beschlagnahmten am Donnerstag in Caserta bei Neapel nach Medienberichten Land, Immobilien und einen landwirtschaftlichen Betrieb der Mafia im Gesamtwert von mehr als 700 Mio. Euro “ (SN 09.04.2010).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie oft kam es in den Jahren 2007, 2008, und 2009 zu einer Sicherstellung zur Sicherung
 - der Abschöpfung der Bereicherung im Sinne von § 20 StGB,
 - des Verfalls der Bereicherung und
 - der Einziehung (jeweils Aufschlüsselung der Fälle auf Jahre)?
2. Welche Vermögenswerte wurden damit in diesen Jahren sichergestellt (Aufschlüsselung auf Jahre)?
3. In wie vielen Fällen kam es in diesen Jahren zu einer Beschlagnahme auf Anordnung des Gerichts (Aufschlüsselung der Fälle auf Jahre)?
4. Welche Vermögenswerte wurden in diesen Jahren beschlagnahmt (Aufschlüsselung auf Jahre)?
5. Wie oft kam es in diesen Jahren zu rechtskräftigen Urteilen in denen Personen zur Zahlung eines Geldbetrages wegen der eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung verurteilt wurde (Aufschlüsselung auf Jahre)?

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2007, 2008 und 2009 durch eine gerichtliche Entscheidung über die Abschöpfung der Bereicherung den Verfall oder Einziehung entschieden (Aufschlüsselung auf Jahre)?
7. Wie wurde durch die Gerichte dabei entschieden (Aufschlüsselung auf Jahre)?
8. Welche Vermögenswerte wurden in diesen Jahren abgeschöpft, dem Verfall zugeführt oder eingezogen (Aufschlüsselung der Vermögenswerte auf Jahre)?
9. Entspricht die österreichische Vermögensabschöpfungsstelle der vorgeschlagenen Struktur der Vermögensabschöpfungsstellen (4.2.1. der Mitteilung der EK)?
10. Wie kann aus Sicht des Ressorts Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen gesichert werden und diese zügig eingesetzt werden (4.2.2. der Mitteilung der EK)?
11. Sollen die Vermögensabschöpfungsstellen zusätzliche Befugnisse erhalten?
Wenn ja, welche (4.2.3. der Mitteilung der EK)?
12. Welche Haltung nimmt das Ressort zur Koordination der Vermögensabschöpfungsstellen ein?
Soll damit Europol und/oder Eurojust beauftragt werden (4.2.4. der Mitteilung der EK)?